

Aspekte zur Förderung der Fahrradmobilität im Hinblick auf ein Radverkehrsgesetz-NRW

- Als grundsätzliche **Ziele zur Entwicklung des Radverkehrs** sollen die **Vision Zero**, eine **signifikante und dauerhafte Erhöhung des Radverkehrsanteil am Modal Split** sowie ein **konsequenter Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur** in einem Radverkehrsgesetz-NRW festgeschrieben werden.
- Der **konsequente Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur**, insbesondere von Radschnellwegen, regionalen Radwegenetzen und Fahrradabstellanlagen, deren Erhalt und Sanierung und die Förderung und Unterstützung der Kommunen beim Ausbau kommunaler Radverkehrsinfrastruktur soll durch Festlegungen in einem Radverkehrsgesetz-NRW ermöglicht und sichergestellt werden.
- Dazu soll die Zusammenarbeit der Akteure, die an Planung und Umsetzung (bzw. Bau, Erhalt und Betrieb) von Radverkehrsinfrastruktur beteiligt sind, verbessert und effizienter gestaltet werden. Dazu erforderliche **Aufgaben und Zuständigkeiten** sollen in einem Radverkehrsgesetz-NRW geregelt werden.
- Eine kontinuierliche **Weiterentwicklung der Expertise** in den beteiligten Bereichen sowie eine regelmäßige **Evaluation der Maßnahmen und der Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur in NRW** sollen sichergestellt werden.
- Die **Öffentlichkeitsarbeit** des Landes NRW für den Radverkehr soll durch gezielte **Kampagnen und kontinuierliche Kommunikation** intensiviert werden.
- Eine angemessene **Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs** soll langfristig sichergestellt werden.

Aspekte zur Förderung der Fahrradmobilität im Hinblick auf ein Radverkehrsgesetz-NRW (Stand 28.01.2020)

Ausführliche Darstellung der genannten Aspekte:

Ziele:

- ⇒ Die „**Vision Zero**“, also die vollständige Vermeidung von Verkehrsunfällen, die zu getöteten und schwer verletzten Radfahrenden führen, soll als langfristiges Ziel und Leitlinie der Ausgestaltung von Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit des Radverkehrs, in einem Radverkehrsgesetz-NRW verankert werden. Dabei ist eine selbsterklärende und verkehrssichere Verkehrsinfrastruktur, die regelkonformes Verhalten fördert und voraussetzt anzustreben. Durch geeignete infrastrukturelle, verkehrsorganisatorische sowie kommunikative Maßnahmen ist eine objektive und möglichst hohe subjektive Sicherheit für die Radfahrenden zu erreichen.
- ⇒ Eine **signifikante und dauerhafte Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modal Split** bedeutet, die Förderung eines attraktiven, leistungsfähigen und sicheren Radverkehrs sicherzustellen, damit der Radverkehrsanteil im öffentlichen Raum wahrnehmbar deutlich ansteigt. Um dies zu erreichen, sind Qualität und Quantität der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs auf ein dem angestrebten Stellenwert des Radverkehrs angemessenes Niveau zu heben.
- ⇒ Der **konsequente Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur**, insbesondere von Radschnellwegen, regionalen Radwegenetzen und Fahrradabstellanlagen, deren Erhalt und Sanierung und die Förderung des Ausbaus kommunaler Radverkehrsinfrastruktur soll durch Festlegungen in einem Radverkehrsgesetz-NRW ermöglicht und sichergestellt werden. Besonderer Handlungsbedarf besteht dabei in der Anpassung bzw. Einrichtung sicherer Verkehrsknotenpunkte nach dem aktuellen Stand und mit optimalen Sichtbeziehungen.

Radschnellverbindungen

Von zentraler Bedeutung sind Regelungen und Maßnahmen, die zur Beschleunigung von Planung und Umsetzung von **Radschnellverbindungen** führen (durch Schaffung von Personalstellen, Koordinierungsstellen und Fachabteilungen in den jeweiligen Behörden). Radschnellverbindungen werden grundsätzlich entsprechend des Leitfadens für Planung, Bau und Betrieb umgesetzt und stellen die Bevorrechtigung des Radverkehrs auf ebendiesen sicher. Zu den Entwicklungen der Planungen und Umsetzungen von Radschnellwegeverbindungen in NRW sollen regelmäßig Monitoring- und Evaluationsberichte veröffentlicht werden, auf deren Grundlage Zielsetzungen formuliert werden.

Ausbau des Angebots von Fahrradabstellanlagen

Der consequente **Ausbau des Angebots von Fahrradabstellanlagen** wird im Radverkehrsgesetz-NRW verankert. Der Bedarf nach Fahrradabstellanlagen wird regelmäßig überprüft und das Angebot entsprechend angepasst. Dazu gehören gesetzliche Regelung zu Fahrradabstellanlagen in Wohnquartieren und bei Wohnungsneubau. Die Nutzung von Tief- und Hochgaragen für das Parken von Fahrrädern wird durch eine entsprechende Anpassung der baurechtlichen Vorschriften ermöglicht. Die Einrichtung einer ausreichenden Anzahl sicherer Fahrradabstellplätze im öffentlichen Raum und vor öffentlichen Einrichtungen (sowie u.a. beim Landes- und DB-Programm "Modernisierungsoffensive von Bahnhöfen") wird durch ein Radverkehrsgesetz-NRW obligatorisch. Dazu gehören gut gesicherte Abstellanlagen mit ausreichend großen Stellplätzen auch für Lastenräder. Die Einrichtung eines flächendeckenden, öffentlichen Ladeinfrastrukturnetzes für E-Bikes und die langfristige Sicherstellung und Intensivierung der Förderung von zertifizierten Radstationen in NRW wird gesetzlich verankert. Die Kommunen werden zum Ausbau bzw. der Einrichtung von Fahrradabstellanlagen aufgefordert und entsprechend landesseitig unterstützt.

Konzepte für Regionale Radwegenetze und Radvorrangrouten

Landesweit wird die Erstellung von **Konzepten für Regionale Radwegenetze** und deren Umsetzung gefördert. Die Planung und Umsetzung von kommunalen und regionalen **Radvorrangrouten** werden vom Land NRW finanziell und beratend gefördert und gefordert.

Erhalt und Sanierung

Für den **Erhalt und die Sanierung** der Radverkehrsinfrastruktur werden gesetzliche Regelungen getroffen (u.a. Mängelmeldungen, Mängelregister, Baustellenmanagement). Die Organisation und regelmäßige Umsetzung einer Zustandserfassung und -bewertung des Radwegenetzes in NRW, auf deren Grundlage Maßnahmen priorisiert und umgesetzt werden, wird in einem Radverkehrsgesetz-NRW verankert.

Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten – Verbesserung der Zusammenarbeit

In einem Radverkehrsgesetz-NRW sollen Regelungen verankert werden, um **die Zusammenarbeit der Akteure**, die an Planung und Umsetzung (bzw. Bau, Erhalt und Betrieb) von Radverkehrsinfrastruktur beteiligt sind, **zu verbessern und effizienter zu gestalten**. Dazu sollen die entsprechenden **Aufgaben und Zuständigkeiten** durch ein Radverkehrsgesetz-NRW geregelt werden. Für eine verbesserte Zusammenarbeit, mit dem Ziel die Umsetzung von Maßnahmen zur Radverkehrsförderung zu beschleunigen, sollen unter anderem **Koordinierungs- und Planungsstellen** eingerichtet werden, deren Tätigkeiten (Investitionen, investive und nicht-investive Maßnahmen, Evaluationen) insgesamt transparent und nachvollziehbar gestaltet werden. Dazu gehört u.a. die separate Ausweisung der Investitionen in den Radverkehr (Personal, baulich, nicht-baulich).

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die **Fort- und Ausbildung** von MitarbeiterInnen in den kommunalen Ämtern und Ressorts, die mit Verkehrsplanung befasst sind. Für eine beschleunigte Umsetzung von Planungsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen in der Zuständigkeit des Landes und zur Unterstützung der Kommunen beim Ausbau kommunaler Radverkehrsinfrastruktur (sowie der Beantragung von Fördermitteln) werden zudem entsprechende Koordinierungsstellen (z.B. Abteilungen) für den Radverkehr in Ministerien und Behörden geschaffen. Für den Landesbetrieb Straßen.NRW werden Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt, um im Zuge aller Planungen eine angemessene Infrastruktur im Sinne des Radverkehrsgesetzes-NRW umzusetzen.

Durch die o.g. Maßnahmen sollen auch die Erfordernisse der Nahmobilität (Rad- und Fußverkehr) bei der Anwendung bzw. Umsetzung der StVO (u.a. im Zuge der Erstellung von planungsrelevanten Leitfäden und Programmen) konsequenter berücksichtigt und umgesetzt werden.

Öffentlichkeitsarbeit – Kampagnen und kontinuierliche Kommunikation

Eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit des Landes NRW für den Radverkehr bzw. den Umweltverbund aus Fuß-, Radverkehr und ÖPNV muss deutlich intensiviert werden. Dazu gehören Kampagnen und eine kontinuierliche Kommunikation zu relevanten Themen (z.B. Intermodalität, Umweltverbund, Fahrradparken, betriebliches Mobilitätsmanagement, Wirtschaftsverkehr per Lastenrad). Zudem wird durch zielgruppenspezifische Förderprogramme (z.B. „Mit dem Rad zu Schule“) erreicht, dass öffentliche Einrichtungen (hier für Kinder und Jugendliche wie Schulen und Sportplätze) sicher und komfortabel mit dem Rad erreichbar sind. Darüber hinaus werden Regelungen zur verbindlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Interessenvertretungen (vor Ort) durch geeignete Beteiligungsverfahren und die Information der Bürger und Bürgerinnen über geplante Maßnahmen, Zeithorizonte und Umsetzungen gesetzlich verankert. Außerdem soll der Radverkehr durch Fortbildungsprogramme zu Themen der Radverkehrsförderung und Gleichstellung von Radfahrenden gefördert werden.

Regelmäßige Evaluationen

Um die Wirksamkeit und eine langfristige Verbesserung der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen (insbesondere die Vision Zero, der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit), sollen die gesetzlich verankerten **Maßnahmen regelmäßig evaluiert werden** und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Daten zum Radverkehr sollen systematisch erhoben, aufbereitet, analysiert und veröffentlicht werden. Zudem sollen regelmäßige Berichte über die Fortschritte bei der Erreichung der gesetzlichen Ziele erstellt werden.

Expertise

Für eine erfolgreiche Umsetzung der im Radverkehrsgesetz-NRW verankerten Maßnahmen und Regelungen ist eine **angemessene Expertise in den beteiligten Bereichen sicherzustellen**. Dazu stellt das Land NRW entsprechend Personal bereit und schafft Abteilungen/Stellen zur Koordination, Planung und Umsetzung.

Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs

In einem Radverkehrsgesetz-NRW soll eine angemessene Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs langfristig sichergestellt werden. Dies betrifft sowohl die Radverkehrsinfrastruktur in Verantwortung des Landes NRW, als auch die Intensivierung und Sicherstellung der Förderung der Radverkehrsinfrastruktur in den Kommunen. Um eine langfristige Förderung des Ausbaus der kommunalen Radverkehrsinfrastruktur sicherzustellen, wird bei kommunalen Maßnahmen, die dem Radverkehr dienen, der Landesanteil der förderfähigen Kosten weiter angehoben. Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung des Radverkehrsgesetzes-NRW und zur Umsetzung der darin verankerten Maßnahmen stellt das Land NRW angemessene Ressourcen zu Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen zur Förderung heranzuziehen.